



S A T Z U N G

der Stadt Balingen über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung „Ortskern Zillhausen“ in Balingen-Zillhausen

Aufgrund des § 162 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Balingen in seiner Sitzung am **23.06.2026** folgende Satzung zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Zillhausen“ beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Balingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Zillhausen“, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 27.05.2008 und öffentlich bekannt gemacht am 19.06.2008 wird teilweise aufgehoben.

§ 2

Das in § 1 genannte Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile die im beiliegenden Lageplan vom 29.05.2026 ~~die~~ mit gelber Blocklinie und gelber Flächenunterlegung abgegrenzt sind. Für die beiden Flächen „Bebauungsplan Pfarrstraße / Holzholzstraße“ sowie eines Teils des Bebauungsplans „Hochholzstraße / Auf dem Hofacker“, die ^{sich} innerhalb der schwarzen Blocklinie ~~sind~~ befinden, gilt die Sanierungssatzung, öffentlich bekannt gemacht am 19.06.2008 weiter. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

§ 3

Diese Teilaufhebungssatzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Balingen, 25.06.2026

Dirk Abel
Oberbürgermeister



